

## Nutzungsvereinbarung

### über die Berechtigung und die Bedingungen zur Nutzung der Bezeichnung „energieeffizienzFACHBETRIEB“

zwischen der

**Kreishandwerkerschaft Aachen, Heinrichsallee 72, 52062 Aachen**

Rechtswirksam vertreten durch den Kreishandwerksmeister und den Geschäftsführer

sowie

**Max Mustermann, Musterstr.1, 12345 Musterstadt**

---

Name und Anschrift des Betriebes

nachfolgend „Partnerbetrieb“ genannt und rechtswirksam vertreten durch:

**Max Mustermann**

---

**wird der folgende Vertrag geschlossen**

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Bezeichnung „energieeffizienzFACHBETRIEB“ hat den Zweck, die hohe Qualität handwerklicher Leistungen im Rahmen der energetischen Sanierung an Gebäuden zu verdeutlichen und dient der Unterscheidung gegenüber anderen Anbietern. Die Bezeichnung wird als Dachmarke genutzt, um einen einheitlichen Auftritt besonders qualifizierter Handwerksunternehmen sicher zu stellen. Die Nutzung der Bezeichnung ist nur bei nachgewiesener Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, nach Abschluss dieser Vereinbarung und unter Beachtung und Einhaltung aller vertraglichen Regelungen zulässig.

Die Anlagen I, II und III sind verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Pflichten der energieeffizienzFACHBETRIEBE**

Der Partnerbetrieb erklärt rechtsverbindlich, die in den Anlagen näher beschriebenen Pflichten und Qualitätskriterien uneingeschränkt und dauerhaft zu erfüllen:

Anlage I: Rechte und Pflichten von energieeffizienzFACHBETRIEBen

Anlage II: Qualitätsstandards für die Ausführung von energetischen Sanierungsmaßnahmen in der Region Aachen

Anlage III: Aufnahmeantrag energieeffizienzFACHBETRIEB

## **§ 3 Arbeitsgruppe**

Die Kreishandwerkerschaft und die Projektpartner (altbau<sup>plus</sup> e. V., Verbraucherzentrale Aachen und Handwerkskammer Aachen) behalten sich vor, die Qualitätskriterien in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und an aktuelle Entwicklungen und gesetzliche Bedingungen anzupassen. Darüber hinaus bleibt der Arbeitsgruppe vorbehalten, die Einhaltung der Standards bei Bedarf zu kontrollieren (siehe auch Anlage I, 3.3 Qualitätssicherung).

## **§ 4 Übertragbarkeit der Nutzungsrechte**

Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur nach eingehender Prüfung und mit schriftlichem Einverständnis seitens der Kreishandwerkerschaft zulässig.

## **§ 5 Wegfall der Nutzungsrechte**

Das Recht zur Nutzung erlischt, wenn...

1. der Partnerbetrieb die Qualitätskriterien oder andere Pflichten dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt oder
2. die Bezeichnung „energieeffizienzFACHBETRIEB“ in unzulässiger, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages widersprechender Weise verwendet oder die Nutzung der Bezeichnung unbefugt Dritten gestattet oder
3. der Partnerbetrieb die Nutzungsgebühr nach § 7 nicht entrichtet und einen Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten aufweist.

## **§ 6 Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadensersatz**

Ein Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadensersatz steht dem Vertragspartner im Falle des Erlöschens der Nutzungsrechte nicht zu.

## **§ 7 Nutzungsgebühr**

Der Partner darf die Bezeichnung „energieeffizienzFACHBETRIEB“ in der in Anlage I beschriebenen Form im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung gegen Zahlung einer Gebühr von 180 Euro pro Jahr nutzen.

Davon abweichend beträgt die Gebühr für Innungsfachbetriebe 30 Euro pro Jahr.

## **§ 8 Dauer und Beendigung des Vertrages**

1. Die Laufzeit dieses Vertrages ist befristet auf die Zeit bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.  
Wenn der Vertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3

Monaten zum Vertragsablauf gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um 1 Kalenderjahr.

2. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der Partner gegen eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.
3. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch die Kreishandwerkerschaft ist die Nutzung des Zeichens unverzüglich einzustellen. Hieraus erfolgt die Verpflichtung zur Beseitigung des Zeichens aus dem Geschäftsverkehr.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Aachen vereinbart.
2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der das bei Vertragsabschluss inhaltlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke im Vertrag.

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift Partnerbetrieb)

---

(Unterschrift Kreishandwerkerschaft)

## **Anlagen**

Anlage I: Rechte und Pflichten von energieeffizienzFACHBETRIEBen

Anlage II: Qualitätsstandards für die Ausführung von energetischen  
Sanierungsmaßnahmen in der Region Aachen

Anlage III: Aufnahmeantrag energieeffizienzFACHBETRIEB